

ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 4

Betr.: Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Flugasche aus Kohlekraftwerken gemäß Anhang IV Teil I Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 14./15. Juni 2007 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 12. Juli 2007 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.
2. Gemäß Anhang IV Teil I Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.
3. Die möglichen Einträge für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in Tabelle 1 enthalten.

Tabelle 1: Mögliche Einträge zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten in den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

GC010	Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020	Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
A1180	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten ¹ , die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B1110*) ²

4. Die möglichen Einträge für Flugasche aus Kohlekraftwerken sind in Tabelle 2 enthalten.

¹ Dieser Eintrag umfasst nicht auf Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

* B1110 lautet wie folgt:

Elektrische und elektronische Geräte

– nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte

– Abfälle oder Schrott¹ von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)

– zur unmittelbaren Wiederverwendung², jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung³ bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronische Bauteile und Leitungsdraht)

¹ Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

² Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

³ In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

² PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg.

Tabelle 2: In den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 genannte Einträge zu Flugasche aus Kohlekraftwerken

GG040	Flugasche aus Kohlekraftwerken
B2050	Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeueten Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2060)
A2060	Flugasche aus kohlebefeueten Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2050)

5. *Wie Anhang IV Teil I Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auszulegen ist, ist nicht klar.* Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten diesen Buchstaben gleich auslegen.

6. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass die Wörter „stattdessen (...) sofern zutreffend“ für den gesamten ersten Teilsatz von Buchstabe c in Teil I von Anhang IV gelten, d. h. dass jeder der Einträge A1180, GC010, GC020 und A2060 und GG040 gelten kann, sofern zutreffend.

7. Ebenso wurde vereinbart, dass gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß Europäischem Abfallverzeichnis³ (vgl. Tabelle 3 zu den wichtigsten zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Leitlinien geltenden Codes) für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 als gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte anhand des Basel-Eintrags A1180 eingestuft werden sollten, wenn kein anderer in Anhang IV enthaltener Eintrag gilt, und dass gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht sachgerecht als GC010 oder GC020 eingestuft werden können. Nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte können anhand der OECD-Einträge GC010 oder GC020 eingestuft werden. In einigen Fällen können gefährliche und nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht aufgeführt sein.

Tabelle 3: Ausdrücklich im Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführte Elektro- und Elektronik-Altgeräte

16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁴ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁵ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

³ Entscheidung 2000/532/EG der Kommission in der geltenden Fassung.

⁴ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁵ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

8. Zudem wurde vereinbart, dass Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken, wozu im Europäischen Abfallverzeichnis zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Leitlinien nur ein Eintrag vorhanden war, und zwar Eintrag 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung, für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 anhand des OECD-Eintrags GG040 eingestuft werden sollten. Ist Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken jedoch in Ausnahmefällen gefährlich und findet somit Satz 1 von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Anwendung, so sollte sie anhand des Basel-Eintrags A2060 eingestuft werden.